

FAQ ZUR ENERGIEPREISPAUSCHALE

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ vom 17.6.2022
Fundstelle:	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html
Gesetz:	§ 112 EStG
Problemstellung:	Darstellung der Verwaltungsauffassung zur Energiepreispauschale.

Das BMF hat auf seiner Homepage FAQs zur „Energiepreispauschale (EPP)“ veröffentlicht. Das BMF hat sich mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Energiepreispauschale abgestimmt und zahlreiche Fragen zur Anspruchsberechtigung, zur Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung, zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber, zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und zur Steuerpflicht beantwortet.

Das BMF stellt klar, dass der 1.9.2022 nicht der Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen ist. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entsteht der Anspruch am 1.9.2022.

1.9.2022 ist nicht Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch besteht nur bei unbeschränkt Steuerpflichtigen. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, insbesondere beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler, erhalten die Energiepreispauschale nicht.

Nur bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

Bei geringfügig Beschäftigten (Minijobber) besteht der Anspruch nur, wenn es sich hierbei um das erste Dienstverhältnis handelt. Aus diesem Grund muss sich der Arbeitgeber schriftlich bestätigen lassen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Auf der Homepage des BMF finden Sie eine Musterformulierung.

Minijobber

Die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale unterliegt als „sonstiger Bezug“ dem Lohnsteuerabzug (§ 119 Abs. 1 Satz 1 EStG). Sie ist aber keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung.

Unterliegt der LSt, nicht der SV

Bei anderen Erwerbstätigen führt die Energiepreispauschale zu Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG, jedoch ohne Anwendung der Freigrenze von 256 € (§ 119 Abs. 2 EStG). Die Versteuerung erfolgt für den Veranlagungszeitraum 2022. Das sonst geltende Zu- und Abflussprinzip ist auch hier nicht anzuwenden.

Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG

Versteuerung für VZ 2022

Praxishinweis

Eine Beitrag zur Energiepreispauschale finden Sie in unseren Arbeitsgemeinschaften Beratungspraxis 7/2022 und Immer aktuell IV/2022. Die jeweiligen Beiträge wurden um die Hinweise aus dem FAQs des BMF online ergänzt.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de